

## **Rückwirkende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln für das Jahr 2013**

vom 30. Juni 2021

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 24.06.2021 aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), der §§ 1, 2, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) - Landesabfallgesetz -, in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 - BGBl. I S. 212 sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung bzw. im Rückwirkungszeitraum geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen.

### **I.**

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (Abfallsatzung - AbfS -) vom 15.12.2010 (Abl. Stadt Köln 2010 S. 1300 ff.), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 19.12.2012 (Abl. Stadt Köln 2012, Nr. 57, S. 1049 ff.), wird wie folgt geändert:

#### **1. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

„Der Abfallbehälter mit 40/70 l Fassungsvermögen ist die Mindestausstattung für ein Grundstück, auf dem Abfall anfallen kann.

Wird ein Grundstück von nur einer Person bewohnt, wird auf Antrag ein Abfallbehälter der Größe 40/60 l zur Verfügung gestellt, der nur zur Hälfte befüllt werden darf.“

#### **2. § 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:**

„Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind

1. nicht verschließbare Abfallbehälter – Restmülltonnen – mit einem Fassungsvermögen von 40 l, 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l, Abfallsäcke (90 l) sowie Unterflurbehälter 5.000 l,
2. verschließbare Abfallbehälter – Arzttonnen – mit einem Fassungsvermögen von 40 l, 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l,“

#### **3. § 11 Abs. 6a wird gestrichen.**

#### **4. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Die Stadt Köln bietet folgenden Service an:

1. Gruppe I (Teilservice):  
für 40 I, 60 I, 80 I, 120 I, 180 I, 240 I-Behälter
2. Gruppe II (Vollservice):  
für 40 I, 60 I, 70 I, 80 I, 110 I, 120 I, 180 I, 240 I, 500 I, 660 I, 770 I, 1.100 I, 3.000 I,  
5.000 I-Behälter, 5.000 I-Unterflurbehälter.“

**5. § 25 Abs. 1 Ziff. 12 und 13 wird gestrichen.**

**II.  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Köln, den 30.06.2021

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Henriette Reker